

Satzung des Vereins

Studieren Ohne Grenzen Heidelberg e.V.

Vom: 06.09.2015

Präambel

In der Absicht, respektvollen Austausch und solidarische Unterstützung über Landes- und kulturelle Grenzen hinaus zu fördern;

Und einen Beitrag zur selbständigen, friedlichen und nachhaltigen Entwicklung in Staaten und Regionen zu leisten, die stark von Krieg oder seinen Folgen betroffen sind,

Hat sich der Verein Studieren Ohne Grenzen Heidelberg als Zweigverein von Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. gegründet, um bedürftige Jugendliche und Studierende aus betroffenen Regionen zu fördern und ihnen besseren Zugang zu höherer Bildung zu ermöglichen.

Der Verein erkennt die Solidarität gegenüber *Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.* und seinen weiteren Zweigvereinen als wichtiges Prinzip der Vereinsarbeit an.

Ziel ist dabei auch, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Schwierigkeiten in den betroffenen Staaten und Regionen beizutragen.

Sowohl die innere Struktur des Vereins als auch seine Aktivitäten betreffend, ist jegliche negative Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Alter oder Studienfach auszuschließen. Der Verein selbst bekennt sich zu keiner religiösen oder ideologischen Anschauung.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Studieren Ohne Grenzen Heidelberg“.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist Heidelberg.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Studieren Ohne Grenzen Heidelberg e.V. ist Zweigverein von Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. (nachfolgend „**Hauptverein**“) mit Sitz in Konstanz. Studieren Ohne Grenzen Heidelberg e.V. erkennt die Satzung, Ziele und Richtlinien von Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. an und unterstützt seine Ziele.

(6) Der Verein wurde am 19.07.2015 in Heidelberg gegründet.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zwecke des Vereins sind:

a) die ideelle und finanzielle Förderung von bedürftigen Jugendlichen und Studierenden in/aus Staaten und Regionen, die stark von Kriegshandlungen oder deren Folgen betroffen sind, insbesondere die Verbesserung ihres Zugangs zu höherer Bildung. Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung;

b) die Förderung des interkulturellen Austausches mit den betroffenen Regionen;

- c) einen Beitrag zur nachhaltigen und eigenständigen Entwicklung in den betroffenen Ländern und Regionen zu leisten (Entwicklungszusammenarbeit);
- d) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Schwierigkeiten in den betroffenen Ländern und Regionen;
- e) die ideelle und finanzielle Förderung des Hauptvereins zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der in § 2 Abs. 2 (a-d) angeführten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

(3) der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Organisation von Studienaufenthalten an deutschen Bildungseinrichtungen für Jugendliche und Studierende aus den betroffenen Ländern und Regionen, sowie deren

Betreuung vor Ort;

b) die Auswahl von bedürftigen Jugendlichen und Studierenden in den betroffenen Regionen und der Finanzierung von deren Ausbildung und Betreuung während der Ausbildungszeit in Deutschland;

c) die Förderung von Bildungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche und Studierende in den betroffenen Ländern und Regionen, zum Beispiel durch Übernahme von Patenschaften für Jugendliche und Studierende zur Finanzierung der Bildungskosten;

d) die Durchführung von Aktivitäten zur Verbesserung des Bildungsangebots in den betroffenen Ländern und Regionen;

e) die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Kundgebungen und Kulturveranstaltungen;

f) die Kooperationen mit dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Durch die Mitgliedschaft im Verein entsteht auch die Mitgliedschaft im Hauptverein. Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind in § 4 (Mitgliedschaft) der Satzung des Hauptvereins geregelt.

(3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Diese erfolgt durch Mitteilung via E-Mail bzw. durch Ausfüllen des angebotenen Onlineformulars.

(4) Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über Anträge zur Mitgliedschaft von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein und dem Zweigverein,

c) durch Ausschluss aus dem Haupt- oder Zweigverein.

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es muss ein jährlicher Mitgliedsbeitrag gezahlt werden. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Hauptvereins. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Hauptverein erhoben. Der Zweigverein erhebt keinen weiteren Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Revision.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in und bis zu vier Beisitzern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines halben Jahres gewählt. Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Nur natürliche Personen können Mitglied des Vorstands werden. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolge geklärt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden halbjährlich gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beginnt sieben Tage nach der Wahl und endet mit dem Beginn der Amtszeit des Nachfolgers.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Autorisierung von Mittelausgaben ab einem Beitrag von 200,00 EUR,
- c) Entscheidung über die Erstattung von Vorlagen,
- d) Beschluss von Kooperationen mit dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind,
- e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und deren Finanzierung unter Einhaltung der Vorgaben durch die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende ein, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Leitung übernimmt der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, ist dabei jedoch an die Satzung und Richtlinien des Hauptvereins gebunden.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Beschlussfassung über den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- f) Revision und gegebenenfalls Rücknahme von Entscheidungen des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- i) Beschlussfassung von Richtlinien zur Arbeit des Vereins und seiner Organe im Rahmen der Satzung und Richtlinien des Hauptvereins.

(5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist Aufgabe des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der zweiten Vorsitzenden und erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b) mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist Aufgabe des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der zweiten Vorsitzenden und erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

(7) Die Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Es muss seine Stimme persönlich abgeben. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 Stimmen vertreten.

(9) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(10) Für Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand die nötige Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

(11) Die Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Ergebnisse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der jeweiligen Versammlungsleitung sowie der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Diese Beurkundungen sind den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 10 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revision, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Revision wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Revision aus, sind die verbliebenen Mitglieder der Revision berechtigt, ein kommissarisches Revisionsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Revisionsmitglieder bleiben bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

(4) Treten alle gewählten Mitglieder der Revision zurück, ist der Vorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Antrags- und Ladungsfristen sind in der Satzung geregelt.

(5) Die Aufgaben der Revision sind die Überprüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts sowie die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

(6) Die Revision ist berechtigt, sämtliche Dokumente des Vereins einzusehen sowie an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(3) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Satzungsänderungen dürfen nicht zu einem Verstoß gegen die Satzung des Hauptvereins führen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach ordnungsgemäßer Ankündigung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Vor einer Auflösung ist der Vorstand des Hauptvereins zu hören.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein Etudes Sans Frontières - Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.